

zeit findet auch nur in sofern Statt, als der Dienstbote vor deren Ablauf in keinen andern Dienst mit gleichem Lohne tritt, von wo an sie wegfällt.

Damit endlich die nach Vorschrift der Gesinde-Ordnung ergehenden obrigkeitlichen Verfügungen, wie z. B. das Anhalten des Gesindes zur Fortsetzung des Dienstes, wenn es diesen ohne gesetzmäßige Ursache verläßt, in Gemäßheit des §. 30., nicht durch Appellationen, Recurse und andere Rechtsmittel, worüber die Dienstzeit verstreicht, vereitelt werden können: so verordnen Wir noch hiermit, daß die in Gesindesachen eingewandten Rechtsmittel überhaupt, außer bey erkannten Leibesstrafen, keine suspensive Wirkung haben sollen.

Diese Verordnung, wornach sich sowohl Dienstherrschaften und Gesinde, als auch in vorkommenden Fällen die Obrigkeiten zu richten haben, ist durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 26ten März 1805.

Num. LXXIV.

Verordnung, eine in benachbarten Ländern unter den Pferden ausgebrochene ansteckende Krankheit betreffend,
von 1805.

Da die in benachbarten Ländern unter den Pferden ausgebrochene faulartige und ansteckende Krankheit sich auch im hiesigen Lande zu äußern anfängt: so wird nachstehender, vom Director der Veterinairschule zu Hannover, Havemann, verfaßter populäre Un-

Unterricht über ihre Kennzeichen und Behandlung hiedurch zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht, und dessen Beachtung allen Pferdebesitzern dringend empfohlen. Dabey hat jede Obrigkeit in ihrem Polizeybezirke zur Verhütung der Verbreitung dieser gefährlichen Seuche dafür angelegentlich zu sorgen, daß die Eigenthümer kranker Pferde, bey welchen sich einige der angegebenen Kennzeichen finden, solche unverzüglich nach der Havemannschen Vorschrift von den gesunden trennen, und besonders warten lassen.

Auch wird es nach dem Gutachten des Vereuters Wülker ein nützlichcs Präservativ seyn, wenn man zur Abwendung der Fäulniß den gesunden Pferden, außer fleißigem Putzen, Reiben und Striegeln, bey einer gesunden Nahrung in luftigen und reinlichen Ställen, und bey mäßiger Arbeit, etwa 14 Tage lang unter jeden Stalleimer ihres gewöhnlichen Saufwassers einen guten halben Eßlöffel voll Vitriolspiritus, oder eine Obertasse voll Weinessig und etwas Sauerteig mischet.

Detmold den 30ten April 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Ueber die Behandlung der faulartigen und ansteckenden
Brustseuche bey Pferden.

Die seit verschiedenen Wochen sowohl hier als an manchen andern Orten sich unter den Pferden eingefundene faulartige und ansteckende Brustseuche ist an folgenden Zeichen zu erkennen:

Die davon befallenen Pferde lassen ab von Futter, fressen meistens lieber etwas Heu und Stroh, als Haber. Sie senken den Kopf, und haben einen matten, sehr niedergeschlagenen Blick. Im Anfange der Krankheit legen sie sich, stehen jedoch gewöhnlich bald wieder auf. Sobald aber die Krankheit bedeutender wird,

stehen sie beständig. Sie gehen sehr steif und matt, auch haben einige einen ganz schwankenden Gang. Vom Anfange der Krankheit an sind sie fieberhaft, so, daß man 60 bis 70 und mehrere Pulsschläge, die gewöhnlich klein und matt sind, in einer Minute bey ihnen zählt. Die Kranken ziehen mit dem Leibe, und drückt man sie hinter den Bugen gegen die Brust zu, so weichen sie dem Drucke aus, lassen auch bey heftigen Schmerzen wohl zugleich ein Stöhnen oder Aulen hören. Die Augen sind mit Thränen belaufen, in den großen Augenwinkeln sammlet sich Schleim an, die Oberaugenlieder hängen herab, und nicht selten schwellen die Augen ganz zu. Desnet man das Auge, so findet man die unter dem Oberaugenliede befindliche Haut mehr oder weniger angelaufen und roth. Die Drüse unter den Ganaschen sind gewöhnlich, besonders bey jungen Pferden, etwas aufgedunsen. Reizt man das kranke Pferd zum Husten, so hustet es kurz und schwach, und verräth dadurch großen Schmerz in der Brust. Etwas röthiger Nasenfluß stellt sich nur selten ein. Einige Pferde bekommen in Verlauf der Krankheit ein wässriges stinkendes Excreten, andere lassen auch wohl viel klaren hellen Urin fließen. Häufig ist es der Fall, daß die Beine und der Schlauch aufschwellen; seltener erfolgt eine Geschwulst an Maul und Nase. Einige Pferde überstehen die Krankheit in wenigen Tagen, bey andern hält sie aber 8 bis 14 Tage und länger an.

Behandlung der Kranken Pferde:

Sobald man wahrnimmt, daß ein krankes Pferd einige von den angegebenen Zeichen an sich hat, so muß man es ohne Zeitverlust von den gesunden Pferden trennen, und es in einen abgelegenen Stall bringen, der jedoch nicht zu niedrig und eng seyn, und eine reine gesunde Luft enthalten muß. Die Wartung des kranken Pferdes muß einem besondern Menschen übertragen werden, der nichts mit den gesunden Pferden zu thun hat. So gewiß es ist, daß

daß die gesunden Pferde durch das Zusammenstehen mit Kranken, und zwar vorzüglich durch den Athem, angesteckt werden, eben so ist es auch zu besorgen, daß die Krankheit den gesunden durch den Wärter der Kranken wohl zugebracht werden könne.

Die kranken Pferde müssen ein gutes Streulager haben, auch täglich einigemal recht gut gepußt werden. In Ermangelung des Puzzeuges müssen sie verschiedenemal des Tages recht tüchtig mit Strohwischen abgerieben werden; besonders muß dieses Reiben längst dem Rücken und an den Schenkeln geschehen. Bey etwas kaltem Wetter ist es nöthig, daß sie gut bedeckt werden. Was das Futter betrifft, so gebe man ihnen alles, was sie fressen mögen; jedoch reiche man es ihnen in ganz kleinen Gaben, und oft. Das Sauswasser muß bey kaltem Wetter etwas verschlagen seyn, und sehr gut ist es, wenn hierin etwas Sauerteig oder Gerstenschrot oder Rockenmehl gerührt, und der Eimer dem Pferde in die Krippe gesetzt, und darin befestiget wird, so, daß das kranke Pferd nach eigenem Willen zu aller Zeit saufen kann.

Bey angenehmer und warmer Luft ist es rathsam, die kranken Pferde täglich in den Mittagstunden eine Stunde aus dem Stalle zu bringen, und sie in der Sonne ganz langsam spaziren zu führen. Bey rauher kalter Luft müssen sie aber im Stalle bleiben.

Sobald man sieht, daß ein Pferd mit der Brustseuche befallen ist, ist es rathsam, demselben sogleich eine mit Basilikensalbe bestrichene, und durch ein wenig darauf gestreuetes Spanisches Fliegenpulver reizend gemachte große Fontanelle vor der Brust zu legen. Statt der Fontanelle können auch ein oder zwey etwas reizend gemachte Eiterbänder vor der Brust gezogen werden.

Hiernach bereite man folgende Latwerge, und streiche davon dem kranken Pferde, je nachdem es mehr oder weniger krank ist, täg-

täglich 2, 3, 4 mal einen guten Span voll hinten auf die Zunge.

Nimm Gentianwurzel (rad. gentian.)

Wolferleyblumen und Kraut (flor. & Hb. Arnic.)

von jedem 12 Loth.

Campher 3 Loth.

Dieses Pulver gebe man in ein Gefäß, und schütte unter beständigem Umrühren so viel gemeinen Syrup hinzu, daß es eine etwas steife Catwerge wird.

Geben die Kranken harten, trockenen oder mit Schleim vermischten Mist von sich, so müssen ihnen täglich einige Klystire von einer Chamillen- und Leinsaamen-Abkochung beigebracht werden. Hält die Krankheit an, und nehmen die Kräfte sehr ab, so können dem Pferde zu Zeiten einige Pflocken altes grobes in Wein getauchtes Brod eingesteckt, oder statt dessen täglich $\frac{1}{2}$ Bouteille Franzwein durchs Maul eingegeben werden.

Hannover den 11ten April 1805.

Num. LXXV.

Verordnung wegen der für die Copulation der Juden dem Bicerabiner zu entrichtender Gebühren, von 1805.

Da wegen des Absterbens des Bicerabiners Moses Hirsch dem Schutzjuden Joseph Moses zu Detmold die jüdischen Copulationen in Beziehung auf die, in den vorigjährigen Intelligenzblättern abgedruckte, Verordnung vom 7ten Februar v. J. vorerst und bis auf weitere Verfügung ausschließlich übertragen, in dieser aber nicht

nicht sämtliche dafür zu entrichtende Gebühren namhaft gemacht worden sind: so wird deren an ihn zu entrichtender Betrag hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

1) Für die Copulation bekommt derselbe 2 Rthl. ohne besondere Vergütung des Transportes. Wenn der Weg jedoch über 2 Stunden weit, oder die Bitterung schlecht ist: so wird ihm von dem Bräutigam ein Pferd gesandt.

2) In sofern aber die Braut dem Bräutigam über 200 Rthl. zubringet, erhält er von jedem 100 Rthl. über jene Summe noch 18 gr.

3) Von den ersten zwey Ehepacten bey der Verlobung bekommt er für jedes Stück 18 gr., also 1 Rthl., wenn die Gütergemeinschaft durch solche nach §. 3. und 5. des Edictes vom 27ten März 1786 ausgeschlossen oder eingeschränket, und die Verfertigung der Ehepacten von ihm privatim verlangt wird, da sie in jedem Fall gerichtlich insinuiret und confirmiret werden müssen. Für die vormaligen zwey letzten Ehepacten findet aber keine Gebühr Statt, da deren Zweck nicht abzusehen ist, und eine etwaige Abänderung der ersten confirmirten Ehepacten nicht ohne Anzeige bey der Obrigkeit geschehen darf.

4) Von dem Wittthumsbriefe bey der Copulation gebührt ihm 1 Rthl., und 12 gr. dafür, daß er solchen der Braut aus dem Hebräischen in deutscher Sprache expliciret.

5) Für die übrigen Documente und Aussätze, welche nach dem jüdischen Ceremoniel etwa sonst noch bey der Copulation erforderlich seyn möchten, wie z. B. für die Chalizza, erhält er für ein jedes 18 gr., und jeder Zeuge für seine Unterschrift 4 gr.

6) Wenn die Copulation außer Landes durch einen andern geschieht, und das Brautpaar im Lande zu wohnen kommt: so müssen alle vorgedachte Accidenzien an ihn zur Hälfte bezahlet werden.

Fünfter Band.

11

7)